



## ➔ Rubriken

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Zweckvereinbarung Bußgeld Seite 1f.
- Zweckvereinbarung Bußgeldstelle Seite 4f.
- Öffnungszeiten Wertstoffhöfe Seite 7
- Baulandumlegung „Nördlich der Großbergsiedlung“ Seite 7
- Veränderungssperre Bebauungsplanentwurf Martin-Luther-Straße Seite 7f.

### Stellenausschreibungen

- Sachbearbeiter/-in 51/75 Seite 9
- Sachbearbeiter/-in 34/6 Seite 9

### Gremien

- Beirat für die Belange für Menschen mit Behinderungen Seite 10
- Wirtschaftsausschuss Seite 10
- Werkausschuss Entsorgungsbetrieb Seite 10
- Städteausschuss Mainz-Wiesbaden Seite 11

Impressum Seite 8

## ➔ Öffentliche Bekanntmachungen

### Zweckvereinbarung

Die Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister

sowie der Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat

und

der Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat

schließen auf der Grundlage der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 280) sowie § 91 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332),

nachfolgende Zweckvereinbarung:

### Präambel

Die Stadt Mainz, der Landkreis Alzey-Worms und der Landkreis Mainz-Bingen sind sich darüber einig, dass der Landkreis Mainz-Bingen im Rahmen der interkommunalen Zu-

sammenarbeit eine gebietsübergreifende Bußgeldstelle für die Ahndung seiner sowie der in dieser Zweckvereinbarung näher bezeichneten Ordnungswidrigkeiten aus der Stadt Mainz und dem Landkreis Alzey-Worms, einrichtet.

### § 1

#### Gegenstand der Zweckvereinbarung

Die Stadt Mainz und der Landkreis Alzey-Worms übertragen dem Landkreis Mainz-Bingen die Aufgabe, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Ordnungswidrigkeiten gemäß den nachfolgenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und Satzungen

#### Gesetze und Rechtsverordnungen (Stadt Mainz)

Ordnungswidrigkeitengesetz, ausgenommen §24 Straßenverkehrsgesetz  
 Landesimmissionsschutzgesetz  
 Detergenzienverordnung; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz  
 Wasserhaushaltsgesetz  
 Rechtsverordnung zur Sicherstellung der Wasserführung d. Gonsbachs und seiner Zuflüsse im Bereich der Stadt Mainz  
 Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Verordnungen, die aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassen wurden

Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile in Mainz

Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz

Gewerbeordnung

Polizei- und Ordnungsbehördengesetz

Gefahrenabwehrverordnung

Landesfischereigesetz

Bestattungsgesetz

Waffengesetz

Landesgesetz über gefährliche Hunde

Infektionsschutzgesetz

Vereinsgesetz

Sprengstoffgesetz; Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Versammlungsgesetz

Geldwäschegesetz

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch

Sperrbezirksverordnung

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch

Gaststättengesetz; Gaststättenverordnung

Landesstraßengesetz

Handwerksordnung

Feiertagsgesetz; Ladenöffnungsgesetz

Meldegesetz Rheinland-Pfalz

Personalausweisgesetz



Aufenthaltsgesetz und Asylverfahrensgesetz  
 Personenstandsgesetz  
 Straßenverkehrsordnung  
 Schulgesetz  
 Jugendschutzgesetz  
 Landesbauordnung; Versammlungsstättenverordnung  
 Denkmalschutzgesetz  
 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz  
 Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte  
 Bundesstatistikgesetz  
 Gemeindeordnung  
 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz  
 Ernährungssicherstellungsgesetz  
 Ernährungsvorsorgegesetz  
 Ernährungswirtschaftsmeldevorordnung  
 Wirtschaftssicherstellungsgesetz  
 Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

#### Satzungen (Stadt Mainz)

Feldwegsatzung  
 Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mainz  
 Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
 Hundesteuersatzung  
 Vergnügungssteuersatzung  
 Zweitwohnungsabgabensatzung  
 Satzung für den Krempelmarkt der Stadt Mainz  
 Marktsatzung der Stadt Mainz

#### Gesetze und Rechtsverordnungen (Landkreis Alzey-Worms)

Ordnungswidrigkeitengesetz, ausgenommen § 24 Straßenverkehrsgesetz  
 Landesbauordnung, einschließlich aller daraus abgeleiteten Verordnungen und gemeindlichen Satzungen  
 Denkmalschutzgesetz  
 Bundesimmissionsschutzgesetz  
 Bundesnaturschutzgesetz  
 Landesnaturschutzgesetz  
 Bundesartenschutzverordnung  
 Rechtsverordnungen über Natur- / Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile  
 Wasserhaushaltsgesetz  
 Landeswassergesetz  
 Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe  
 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen  
 Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Eicher See vom 23.07.1996  
 Bundesbodenschutzgesetz  
 Landesbodenschutzgesetz  
 Kreislaufwirtschaftsgesetz  
 Verordnungen, die aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassen wurden  
 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz  
 Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen  
 Altfahrzeugverordnung  
 Gewerbeabfallverordnung

Verpackungsverordnung  
 Batterieverordnung  
 Schulgesetz  
 Unterhaltsvorschussgesetz  
 Wohngeldgesetz  
 Sozialgesetzbuch VIII  
 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

#### Satzungen (Landkreis Alzey-Worms)

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Alzey-Worms in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu ahnden.

Eine Änderung der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten der Stadt Mainz oder des Landkreises Alzey-Worms ist mit dieser Aufgabenübertragung nicht verbunden. Dem Landkreis Mainz-Bingen obliegt allein die eigenverantwortliche Bearbeitung der Bußgeldverfahren, die jeweils im Namen und im Auftrag der Stadt Mainz und des Landkreises Alzey-Worms durchgeführt werden. Die Regelungen über das jeweils für Einsprüche gegen Bußgeldbescheide zuständige Amtsgericht nach § 68 OWiG bleiben daher auch von dieser Zweckvereinbarung unberührt.

#### § 2

#### **Pflichten der Beteiligten**

- (1) Der Stadt Mainz und dem Landkreis Alzey-Worms obliegen weiterhin die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 35 Abs. 1 OWiG nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung. Daher führen sie die Ermittlungen bei einem Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit in eigener Beurteilung des Sachverhaltes durch. Sobald die Stadt Mainz oder der Landkreis Alzey-Worms die Ermittlungen für abgeschlossen im Sinne des § 61 OWiG erachten und eine weitere Ahndung als Ordnungswidrigkeit für angezeigt halten, wird der jeweilige Vorgang dem Landkreis Mainz-Bingen, handelnd durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, zur weiteren Bearbeitung vorgelegt. Die Vorlage umfasst alle vorliegenden Unterlagen, insbesondere Berichte, Dokumentationen und Fotos.
- (2) Dem Landkreis Mainz-Bingen obliegt nach Vorlage des Vorgangs ausschließlich die weitere eigenständige Bearbeitung der jeweiligen Bußgeldsache, dies umfasst im Innenverhältnis gegenüber der Stadt Mainz oder dem Landkreis Alzey-Worms auch die ausschließliche Befugnis zur Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nach § 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG über die weitere Verfolgung der Ordnungswidrigkeit oder über die Einstellung des Verfahrens nach § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG. Gleiches gilt für die Entscheidung über die Bestellung eines Verteidigers nach § 60 OWiG und über den Abschluss der Ermittlungen nach § 61 OWiG. Der Landkreis Mainz-Bingen kann weitere Ermittlungen namens und im Auftrag der Stadt Mainz oder des Landkreises Alzey-Worms durchführen, falls dies für erforderlich gehalten wird.
- (3) Dem Landkreis Mainz-Bingen obliegt nach Vorlage des Vorgangs ausschließlich auch im Übrigen die gesamte



Durchführung des weiteren Bußgeldverfahrens. Dies umfasst insbesondere die Einleitung des weiteren Verfahrens mittels Anhörung der Betroffenen und ggf. von Zeugen, die Entscheidungen über die Akteneinsicht nach § 49 OWiG, über verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen nach § 49 a OWiG, über verfahrensübergreifende Mitteilungen auf Ersuchen und die sonstige Verwendung von Daten nach § 49 b OWiG. Gleiches gilt für die Entscheidungen über die Einziehung von Gegenständen, die Höhe eines Bußgeldes, die Vereinnahmung von Bußgeldern, die Bearbeitung der Einsprüche gegen Bußgeldbescheide und Weiterleitung an das jeweils zuständige Amtsgericht Bingen, Mainz, Alzey oder Worms, die Vertretung der Verwaltungsbehörde im gerichtlichen Verfahren nach § 76 OWiG, die Entscheidung über Niederschlagung und Zahlungserleichterungen sowie die Vollstreckung der Bußgeldbescheide nach §§ 89 - 108 OWiG sowie die Aufbewahrung der Bußgeldakten nach den gesetzlichen Fristen.

- (4) Der Landkreis Mainz-Bingen setzt die Stadt Mainz oder den Landkreis Alzey-Worms vom abschließenden Ergebnis der Bearbeitung jedes jeweils vorgelegten Vorgangs in Kenntnis, dies kann durch eine vierteljährliche Sammelnachricht erfolgen.

### § 3

#### Erstattung von Kosten und Einnahmen

- (1) Die Stadt Mainz und der Landkreis Alzey-Worms werden dem Landkreis Mainz-Bingen die Kosten, die wegen der Durchführung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben entstehen, gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgleichen.
- (2) Die Stadt Mainz und der Landkreis Alzey-Worms werden die tatsächlichen Personalkosten, die dem Landkreis Mainz-Bingen wegen der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen, nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung erstatten. Zum Ausgleich der Verwaltungsgemeinkosten und Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes dient der jeweils aktuelle Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Damit sind sämtliche Kosten der Bearbeitung, auch der von Einspruchs- und Rechtsmittelverfahren abgegolten, mit Ausnahme von Reisekosten sowie von Verfahrenskosten für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie Kosten für die Entschädigung von Zeugen und Dritten.
- (3) Die tatsächlichen Personalkosten werden nach dem zur Aufgabenerfüllung notwendigen Personalbedarf bestimmt. Zur Bestimmung dieses Personalbedarfs wird eine pauschalierte Bearbeitungszeit je Vorgang, der von der Stadt Mainz oder dem Landkreis Alzey-Worms vorgelegt wird, von 100 Minuten festgelegt. Darin enthalten sind die persönlich bedingten Erhol- und Verlustzeiten sowie die Zeiten für Einspruchs- und Rechtsmittelverfahren. Die Berechnung des Personalbedarfs und die darauf beruhende Kostenerstattung an den Landkreis Mainz-Bingen erfolgt getrennt nach der Anzahl der jeweils von den beiden Gebietskörperschaften vorgelegten Vorgänge.

- (4) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die Kostenerstattung eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber der Stadt Mainz und dem Landkreis Alzey-Worms fallzahlenbezogen abrechnen, die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.
- (5) Die Stadt Mainz und der Landkreis Alzey-Worms werden dem Landkreis Mainz-Bingen auf Verlangen vierteljährig angemessene Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag entrichten. Diese Vorauszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet; Nachzahlungen oder Rückzahlungen zu viel entrichteter Vorausleistungen der Gebietskörperschaften durch den Landkreis Mainz-Bingen werden drei Wochen nach Versand der Abrechnung fällig.
- (6) Die Vergütung für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Entschädigung von Zeugen und Dritten (§ 59 OWiG) bleiben von der Erstattung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten unberührt und werden nach dem tatsächlichen Aufwand im Rahmen der jährlichen Kostenerstattung abgerechnet. Gleiches gilt für die Erstattung von Reisekosten, die auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes mit der Stadt Mainz oder dem Landkreis Alzey-Worms abgerechnet werden.
- (7) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die Bußgelder, die nach der Aufgabenübertragung gemäß dieser Zweckvereinbarung eingenommen werden, an die Stadt Mainz oder den Landkreis Alzey-Worms weiterleiten. Dies erfolgt vierteljährlich jeweils zum Quartalsende in Form einer Abschlagszahlung auf die vereinnahmten Bußgelder und abschließend über eine Schlussrechnung, die bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres zu erstellen und auszuzahlen ist.

### § 4

#### Wirksamkeit und Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Mainz, des Landkreises Alzey-Worms und des Landkreises Mainz-Bingen, frühestens am 01.11.2015 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird von dieser Bestimmung nicht berührt. Eine Kündigung der Stadt Mainz oder des Landkreises Alzey-Worms lässt das durch diese Zweckvereinbarung begründete Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und dem verbliebenen anderen Beteiligten unberührt. Entsprechendes gilt für die Kündigung des Landkreises Mainz-Bingen gegenüber nur einem Beteiligten. Eine Kündigung der Stadt Mainz und des Landkreises Alzey-Worms gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen hat die Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Folge. Gleiches gilt für die Kündigung des Landkreises Mainz-Bingen gegenüber den beiden anderen Parteien.
- (2) Die Stadt Mainz und der Landkreis Alzey-Worms können einvernehmlich mit dem Landkreis Mainz-Bingen die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung vereinbaren.



- (3) Im Falle der Wirksamkeit einer Kündigung, einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer sonstigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung hat der Landkreis Mainz-Bingen dem Beteiligten, mit dem das durch diese Zweckvereinbarung begründete Rechtsverhältnis endet, unverzüglich die von dort vorgelegten Vorgänge, die noch nicht durch Erlass eines Bußgeldbescheides oder durch die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens bearbeitet wurden, zur nunmehr wieder eigenen Aufgabenwahrnehmung vorzulegen. Entsprechendes gilt für Einspruchs- und Rechtsmittelverfahren, die noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen sind. Weiterhin wird der Landkreis Mainz-Bingen der Stadt Mainz oder dem Landkreis Alzey-Worms binnen drei Monaten nach der Beendigung dieser Zweckvereinbarung die Abrechnung der Kostenerstattung vorlegen sowie die Weiterleitung der eingenommenen Bußgelder nach § 3 dieser Zweckvereinbarung vornehmen. Die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.

### § 5

#### **Haftung und Streitbeilegung**

- (1) Im Rahmen dieser Zweckvereinbarung haftet der Landkreis Mainz-Bingen für eine bei der Wahrnehmung der Aufgaben erfolgte Amtspflichtverletzung oder für einen sonstigen Schaden gegenüber der Stadt Mainz, dem Landkreis Alzey-Worms und gegenüber Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Streitigkeiten auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung soll eine gütliche Regelung zwischen den Beteiligten angestrebt werden. Im Zweifel soll die Entscheidung der gemeinsamen Kommunalaufsichtsbehörde (ADD) eingeholt werden.

### § 6

#### **Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung**

- (1) Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung der Parteien dieser Vereinbarung untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 12 Abs. 4 KomZG, § 1 LVwVfG i.V.m. § 62 VwVfG die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden. Absprachen der Parteien dieser Vereinbarung über deren Durchführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenso der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck der Zweckvereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Parteien dies von vorneherein bedacht.

- (3) Die nach § 12 Abs. 2 KomZG erforderliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird für die Stadt Mainz und den Landkreis Alzey-Worms gemeinsam durch den Landkreis Mainz-Bingen beantragt.

Ingelheim, den  
Mainz, den  
Alzey, den

gez.

gez.

gez.

Claus Schick  
Landrat

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

Ernst Walter Görisch  
Landrat

Die vorstehende Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen, der kreisfreien Stadt Mainz und dem Landkreis Alzey-Worms wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

#### Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 062 - § 12 LK Mz-Bi/St. Mz/A-W/21a

Trier, den 22.10.2015

Im Auftrag

gez.

Martin Schulte i.V.

### **Zweckvereinbarung**

Die Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister

und der Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat

schließen auf der Grundlage der §§ 1, 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. 2010, S. 280) sowie § 91 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332), nachfolgende Zweckvereinbarung:

#### **Präambel**

Die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen sind darüber einig, dass die Stadt Mainz im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit eine gebietsübergreifende Bußgeldstelle für die Verfolgung und Ahndung aller anfallenden Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich von Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 24 Straßenverkehrsgesetz, StVG) für fließenden Verkehr einrichtet. Die Zuständigkeit richtet sich nach § 7 Nr.1, 2 und 4 in Verbindung mit der Anlage sowie § 8 Nr. 3 und 4 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts.





## § 1

### Gegenstand der Zweckvereinbarung

Der Landkreis Mainz-Bingen überträgt der Stadt Mainz die Aufgabe, wie in der Präambel definiert, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 24 StVG) im fließenden Verkehr nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu verfolgen und zu ahnden.

Eine Änderung der jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten des Landkreises Mainz-Bingen ist mit dieser Aufgabenübertragung nicht verbunden. Der Stadt Mainz obliegt allein die eigenverantwortliche Bearbeitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren, die jeweils im Namen und im Auftrag des Landkreises Mainz-Bingen durchgeführt werden. Die gebietsübergreifende Bußgeldstelle der Stadt Mainz ist Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

## § 2

### Pflichten der Beteiligten

- (5) Der Landkreis Mainz-Bingen führt die Geschwindigkeitsüberwachungen im Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen innerhalb geschlossener Ortschaften durch. Die Messpunkte werden durch den Landkreis Mainz-Bingen festgelegt, eingerichtet und der Stadt Mainz mitgeteilt. Der Landkreis Mainz-Bingen überlässt der Stadt Mainz hierzu einen Katalog der Straßen, die bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Aufgaben in die Überwachung einbezogen sind. Die Tatdaten werden über eine gesicherte Cloudlösung (Zugriff nur für die Stadt Mainz und den Landkreis Mainz-Bingen), die von der Kommunalen Datenzentrale Mainz bereitgestellt wird, der Stadt Mainz zur Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß Abs. 3 zur Verfügung gestellt.
- (6) Der Stadt Mainz obliegt nach Vorlage des Vorgangs die weitere eigenständige Bearbeitung der jeweiligen Bußgeldsache. Dies umfasst auch die Befugnis, über die Einstellung des Verfahrens nach § 47 OWiG und den Abschluss der Ermittlungen nach § 61 OWiG zu entscheiden. Die Stadt Mainz kann weitere Ermittlungen namens und im Auftrag des Landkreises Mainz-Bingen durchführen, falls dies für erforderlich gehalten wird.
- (7) Der Stadt Mainz obliegt auch im Übrigen die gesamte Durchführung des weiteren Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Dies umfasst insbesondere:
  - die Auswertung der zur Verfügung gestellten Daten und Bearbeitung der Bilddateien
  - Erteilung von Verwarnungen und Durchführung des Anhörungsverfahrens
  - Erlass der je nach Rechtslage maßgeblichen Bescheide unter Beachtung der jeweiligen Fristen
  - Durchführung aller notwendigen Ermittlungen
  - Bearbeitung aller Eingaben und Rechtsmittel entsprechend der maßgeblichen rechtlichen Vorgaben
  - die Vertretung der Verwaltungsbehörde im gerichtlichen Verfahren nach § 76 OWiG
  - Vereinnahmung von Verwarnungs- und Bußgeldern sowie der Gebühren und Auslagen

- Aufbewahrung und fristgerechte Ausgabe der einbehaltenen Führerscheine
- die Entscheidung über Niederschlagung von Verfahren und Zahlungserleichterungen
- die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach § 92 OWiG i.V.m. § 4 LVwVG mit Ausnahme der Aufgaben des Vollstreckungsbeamten außerhalb der Stadt Mainz. Insoweit wird die Stadt Mainz im Namen des Landkreises Mainz-Bingen bei den zuständigen Kommunalverwaltungen um Vollstreckungshilfe nach § 5 LVwVG nachsuchen.
- Aufbewahrung der Verfahrensakte
- die Gewährung von Akteneinsicht gemäß § 49 OWiG

Die Stadt Mainz setzt den Landkreis Mainz-Bingen vom abschließenden Ergebnis der Bearbeitung in Form einer vierteljährigen Sammelnachricht in Kenntnis.

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat darüber hinaus jederzeit die Möglichkeit Einsicht in Ihre Verfahrensakte zu nehmen.

## § 3

### Verfahrensübergreifende Mitteilungen und Datenschutz

- (1) Die in § 49 a OWiG (Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen) und in § 49 b OWiG (Verfahrensübergreifende Mitteilungen auf Ersuchen; sonstiger Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke) geregelten Aufgaben werden durch die gebietsübergreifende Bußgeldstelle wahrgenommen
- (2) Die gesamte Durchführung des Bußgelderfahrens erfolgt unter Wahrung der Regelungen über Datenschutz nach § 49 c OWiG.

## § 4

### Erstattung von Kosten und Einnahmen

- (8) Der Landkreis Mainz-Bingen wird der Stadt Mainz die Kosten, die wegen der Durchführung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben entstehen, gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgleichen.
- (9) Der Landkreis Mainz-Bingen wird die tatsächlichen Personalkosten, die der Stadt Mainz wegen der Durchführung der übertragenen Aufgaben entstehen, nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung und der zwischen den Beteiligten geschlossenen Zusatzvereinbarung erstatten. Zusätzlich zu den Personalkosten werden gemäß dem jeweils aktuellen Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) die Sachkostenpauschale und die Gemeinkosten erhoben. Die Verfahrenskosten (EDV, Porto) werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Damit sind sämtliche Kosten der Bearbeitung - abgesehen von Reisekosten -, auch der von Einspruchs- und Rechtsmittelverfahren, mit dieser Kostenerstattung abgegolten. Sofern Kosten für die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern sowie die Entschädigung von Zeugen und Dritten (§ 59 OWiG) anfallen, sind diese zu erstatten.



- (10) Die tatsächlichen Personalkosten werden nach dem zur Aufgabenerfüllung notwendigen Personalbedarf bestimmt. Näheres wird in der zwischen den Parteien geschlossenen Zusatzvereinbarung geregelt.
- (11) Die Stadt Mainz wird die Kostenerstattung eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen abrechnen, die Kostenerstattung ist drei Wochen nach Abrechnungseingang fällig.
- (12) Der Landkreis Mainz-Bingen wird der Stadt Mainz auf Verlangen vierteljährig angemessene Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag entrichten. Diese Vorauszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet; Nachzahlungen oder Rückzahlungen zu viel entrichteter Vorausleistungen werden drei Wochen nach Versand der Abrechnung fällig.
- (13) Reisekosten bleiben von der Erstattung der Personalkosten unberührt und werden gesondert auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes angefordert und erstattet.
- (14) Die Stadt Mainz wird die Verwarn- und Bußgelder, die nach der Aufgabenübertragung gemäß dieser Zweckvereinbarung eingenommen werden, an den Landkreis Mainz-Bingen weiterleiten. Dies erfolgt vierteljährlich jeweils zum Quartalsende in Form einer Abschlagszahlung auf die vereinnahmten Bußgelder und abschließend über eine Schlussrechnung, die bis zum 31.03. eines jeden Folgejahres zu erstellen und auszuzahlen ist.

### § 5 Haftung

Im Rahmen der Zweckvereinbarung haftet die Stadt Mainz für eine bei der Wahrnehmung der Aufgaben erfolgte Amtspflichtverletzung oder einen sonstigen Schaden durch das von ihrer Stadtverwaltung zur Durchführung zur Verfügung gestellte Personal gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen und gegenüber Dritten.

### § 6 Wirksamkeit und Laufzeit der Vereinbarung

- (4) Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen, frühestens am 01.11.2015 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird von dieser Bestimmung nicht berührt. Die Beteiligten können vorliegende Zweckvereinbarung jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufheben.
- (5) Im Falle der Wirksamkeit einer Kündigung, einer einvernehmlichen Aufhebung oder einer sonstigen Beendigung dieser Zweckvereinbarung hat die Stadt Mainz der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich die von dort vorgelegten Vorgänge, die noch nicht durch Erlass eines Bußgeldbescheides oder durch die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens bearbeitet wurden, zur nunmehr wieder eigenen Aufgabenwahrnehmung vorzulegen. Entsprechendes gilt für Einspruchs- und Rechtsmittelverfahren, die noch nicht bestands- oder rechtskräftig

abgeschlossen sind. Die bis zur Kündigung, einvernehmlichen Aufhebung oder sonstigen Beendigung entstandenen Kosten für Abschlussarbeiten sind nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu erstatten.

### § 7 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

- (4) Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung der Parteien dieser Vereinbarung untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 12 Abs. 4 KomZG, § 1 LVwVfG i.V.m. § 62 VwVfG die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.
- (5) Bei Streitigkeiten auf Grundlage dieser Zweckvereinbarung soll eine gütliche Regelung zwischen den Beteiligten angestrebt werden. Im Zweifel soll die Entscheidung der untersten gemeinsamen Kommunalaufsichtsbehörde eingeholt werden.
- (6) Absprachen sind zwischen den Beteiligten grundsätzlich schriftlich zu treffen.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden; so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck der Zweckvereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Parteien dies von vorneherein bedacht.
- (8) Die nach § 12 Abs. 2 KomZG erforderliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird auch für den Landkreis Mainz-Bingen durch die Stadt Mainz beantragt.

Mainz, den  
Ingelheim, den

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

gez.

Claus Schick  
Landrat

Die vorstehende Zweckvereinbarung zwischen der Kreisfreien Stadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Az.: 17 062 - §12 St. Mz./LK Mz-Bi/21a

Trier, den 30.10.2015  
Im Auftrag

gez.

Christof Pause



**Mainzer Wertstoffhöfe: Änderung der Öffnungszeiten im Winter**

Zum 1. November gelten die **Winter-Öffnungszeiten** auf den **Wertstoffhöfen in Mainz**. Im Zeitraum vom 01. November 2015 bis einschließlich 29. Februar 2016 sind alle Wertstoffhöfe bis maximal 17.00 Uhr geöffnet.

Daraus ergeben sich **folgende Öffnungszeiten** für **Ebersheim, Hartenberg/Münchfeld, Laubenheim, Lerchenberg, Mombach/Gonsenheim/Neustadt:**

Dienstag 08.00 - 13.00 Uhr  
 Freitag 13.00 - 17.00 Uhr  
 Samstag 10.00 - 17.00 Uhr  
 Für die Wertstoffhöfe **Bretzenheim, Drais und Finthen** gelten folgende Öffnungszeiten:  
 Mittwoch 13.00 - 17.00 Uhr  
 Freitag 13.00 - 17.00 Uhr  
 Samstag 10.00 - 17.00 Uhr

Die beiden **Recyclinghöfe** haben das ganze Jahr über zu folgenden Zeiten geöffnet:

**Recyclinghof im Entsorgungszentrum der Stadt Mainz**

Schwarzenbergweg 1, 55257 Budenheim  
 Montag – Freitag 10.00 – 17.00 Uhr  
 Samstag 09.00 – 13.00 Uhr

Schadstoffannahmestelle:

Di, Do, Fr 13.00 – 17.00 Uhr  
 Samstag 09.00 – 13.00 Uhr

**Recyclinghof Süd**

Emy-Roeder-Str. 15, 55129 Mainz  
 Mo, Di, Do, Fr, Sa 10.00 – 17.00 Uhr  
 Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an die Abfallberatung unter Telefon 12 34 56.

**Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in seiner jeweils geltenden Fassung

**Baulandumlegung "Nördlich der Großbergsiedlung"**

Der -abschließende- Umlageungsplan für das Verfahrensgebiet „Nördlich der Großbergsiedlung“ (Bebauungsplanbereich W 93 I und II), Gemarkung Weisenau, ist am 22.10.2015 unanfechtbar geworden. Er schließt die bereits rechtskräftig gewordenen vierzehn Vorwagnahmen der Entscheidung nach § 76 BauGB mit ein.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 (1) BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlageungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung

schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er gilt zwei Wochen nach seiner ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz, -Umlegungsausschuss- Postfach 3820, 55028 Mainz (Geschäftsstelle: Am 87er Denkmal -Zitadelle Bau E-, 55131 Mainz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Stadtverwaltung eingegangen ist.

Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die E-Mail ist an die Adresse [stv-mainz@poststelle.rlp.de](mailto:stv-mainz@poststelle.rlp.de) zu senden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter [www.mainz.de/virtuellepoststelle](http://www.mainz.de/virtuellepoststelle) aufgeführt sind.

Mainz, 30.10.2015  
 Landeshauptstadt Mainz  
 -Umlegungsausschuss-

gez.

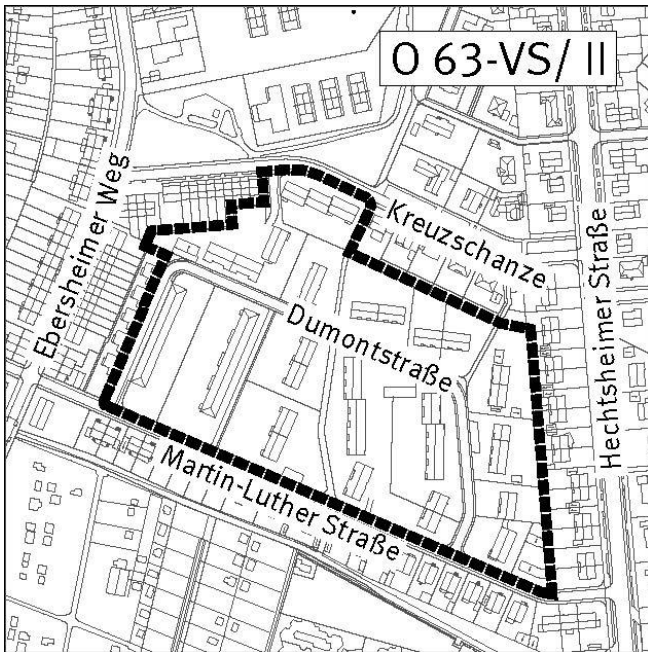
Richard Busch  
 Vorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens der Satzung über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Martin-Luther-Straße (O 63)"**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des am 31.10.2012 erneut zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "**Martin-Luther-Straße (O 63)**" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am **30.09.2015** gemäß §§ 14, 16 Abs. 1 BauGB und § 17 Abs. 1 / und 2 BauGB die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der am 16.11.2012 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein weiteres Jahr als **Satzung O 63-VS/II** beschlossen.





2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 30.10.2015  
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung O 63-VS/II über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

Die o. a. Satzung kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Hinweise:**

- A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

- B. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

**Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de](http://www.mainz.de). Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.





## Stellenausschreibungen

Wir suchen für unser Amt für Jugend und Familie eine/einen

### Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Bereich Kindertagespflege

Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege  
Sachgebiet Aufnahme Kitas und Kindertagespflege  
Kennziffer 51/75

#### Aufgaben u. a.:

- Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, incl. Hausbesuche vor Ort
- Zuschussbearbeitung und Festsetzung der Elternbeiträge, Förderleistungen, Sachaufwand, Alterssicherung, Kranken- und Unfallversicherung
- Eingabe von Stundenzetteln in das EDV-System Nordholz Kindertagespflege SQL sowie Buchung und Bearbeitung in SAP (Einzelbuchungen, Kontenkontrolle)
- Bearbeitung von Kostenersatzanträgen von Eltern bei selbstbeschafften Betreuungsalternativen in Kindertagespflege analog des § 36 Abs. 3 SGB VIII,
- Bearbeitung von Anträgen gemäß § 90 SGB VIII (Erlässe)
- Allgemeine Verwaltung, Bearbeitung von Anfragen, Auswertungen aus Nordholz SQL für Anfragen und statistische Zwecke etc.

#### Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 8 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung I
- Besondere Kenntnisse im Verwaltungsrecht
- Sicherer und freundlicher Umgang mit Publikum
- SAP- und d.3-Kenntnisse sind wünschenswert
- Selbstständige, eigenverantwortliche Arbeitsweise und ein sicheres Auftreten
- Organisationsgeschick, Zuverlässigkeit
- Gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise

### **Besoldungsgruppe A 8 LBesO bzw. Entgeltgruppe 8 TVöD**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 13.11.2015 unter Angabe der Kennziffer 51/75 an:

Landeshauptstadt Mainz  
Hauptamt  
Postfach 38 20 / 55028 Mainz  
E-Mail: [bewerbung@stadt.mainz.de](mailto:bewerbung@stadt.mainz.de)

Wir suchen für unser Standes- und Versicherungsamt eine/einen

### Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter als Standesbeamtin/Standesbeamter

im Bereich Archiv/Personenstandsrechtliche Sonderfälle  
25 Wochenstunden  
Kennziffer 34/6

#### Aufgaben u. a.:

- Ausfertigung von Personenstandsurkunden
- Auskünfte aus den Personenstandsregistern
- Bearbeitung namensrechtlicher und personenstandsrechtlicher Erklärungen
- Prüfungen von Berechtigungen und Ablehnungen
- Nacherfassung der Personenstandsregister
- Anmeldung und Durchführung von Eheschließungen

#### Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 8 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung I
- Bereitschaft zur Ausbildung zur Standesbeamtin / zum Standesbeamten
- Aufgeschlossenes, sicheres und freundliches Auftreten
- Selbstständige, verantwortungsbewusste und sorgfältige Arbeitsweise
- Einsatzbereitschaft auch an Samstagen
- hohe Flexibilität, Organisationsgeschick

### **Besoldungsgruppe A 8 LBesO bzw. Entgeltgruppe 8 TVöD**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 13.11.2015 unter Angabe der Kennziffer 34/6 an:

Landeshauptstadt Mainz  
Hauptamt  
Postfach 38 20 / 55028 Mainz  
E-Mail: [bewerbung@stadt.mainz.de](mailto:bewerbung@stadt.mainz.de)



**Gremien**

**Einladung**  
**zur Sitzung des Beirates für die Belange von**  
**Menschen mit Behinderungen am**  
**Dienstag, 03.11.2015, 16:30 Uhr,**  
**Empfangsraum, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,**  
**55116 Mainz**

**Tagesordnung**

a) **öffentlich**

1. Vorstellung der neuen Beratungs- Forschungs- und Bildungsstelle „Liebelle“ der WfbM
2. Bericht über inklusive KiTas in Mainz
3. Antrag
  - 3.1. Austauschplattform zwischen Schwerpunktschulen und Förderschulen in Mainz im Bereich Übergang Schule-Beruf für Schüler/innen mit behinderungsbedingtem Förderbedarf  
Vorlage: 1739/2015
4. Bericht aus den AKs und Workshops
5. Einwohnerfragestunde
6. Verschiedenes
  - 6.1. Termine 2016
  - 6.2. Barrierefrei einkaufen und genießen

Mainz, 23.10.2015

gez.

Ursula Wallbrecher  
Vorsitzende

gez.

Kurt Merkator  
Beigeordneter

**Einladung**  
**zur Sitzung des Wirtschaftsausschusses am**  
**Mittwoch, 04.11.2015, 16:30 Uhr,**  
**Sitzungszimmer 210, 2. OG Rathaus,**  
**Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz**

**Tagesordnung**

a) **nicht öffentlich**

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 15.10.2015
2. Vergabeangelegenheiten
3. Grundstücksangelegenheiten

4. Mitteilungen

Mainz, 29.10.2015

gez.

Christopher Sitte  
Beigeordneter

**Einladung**  
**zur Sitzung des Werkausschusses des**  
**Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz am**  
**Mittwoch, 04.11.2015, 16:30 Uhr,**  
**Tagungsraum des Wirtschaftsbetriebes,**  
**Industriestr. 70, 55120 Mainz**

**Tagesordnung**

**nicht öffentlich**

1. Wirtschaftsplan 2016 des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz
2. Investitionsprogramm des Entsorgungsbetriebes zum Finanzplan 2015-2019
3. Änderung Kostenplan des Entsorgungsbetriebes der Stadt vom 05. Dezember 2014
4. Bestellung des Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse 2015 - 2020 des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz
5. Sachstandsbericht zu den Änderungsanträgen der Stadtratsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP (0384/2013/1) bzw. der CDU-Stadtratsfraktion
6. Public Corporate Governance Kodex der Landeshauptstadt Mainz
7. Mitteilungen und Anfragen

Mainz, 21.10.2015

gez.

Katrin Eder  
Beigeordnete



**Sitzung des Städteausschusses Mainz-Wiesbaden**

**Mittwoch, den 4. November 2015**

**Verwaltungsgebäude Gustav-Stresemann-Ring 15,**

**Wiesbaden**

**Raum Montreux / San Sebastian (Erdgeschoß)**

19:00 Uhr „come together“ mit kleinem Imbiss

19:30 Uhr Beginn der Sitzung

**Tagesordnung**

1. Berichte aus den Arbeitskreisen der Verwaltungsarbeitsgruppe Mainz-Wiesbaden (Wiesbaden)
2. Themen aus den Ortsbeiräten:

Kostheim

- Beleuchtung Maaraue
- mögliche Kompatibilität der Fahrradverleihsysteme Mainz und Wiesbaden
- Verkehrssicherheit der Theodor-Heuss-Brücke
- Einsatz einer Personenfähre nach dem Vorbild des Architektursommers

Kastel

- Sachstand Erbenheimer Warte
- Sachstand Gelände Kies Menz
- Spurrillen neuer Belag der Theodor-Heuss-Brücke
- Erhaltungsmaßnahmen Reduit
  - Warum ist die jeweilige Maßnahme noch nicht durchgeführt?
  - Wie wird die Dringlichkeit der Durchführung eingeschätzt?
  - Für welchen Zeitraum ist die Durchführung der Maßnahme geplant?
  - Ist bereits die notwendige Abstimmung mit dem Denkmalschutz erfolgt?
  - Mit welchen Kosten wird für die einzelnen Maßnahmen gerechnet und wie sollen sie finanziert werden?

3. Verschiedenes

Wiesbaden, 23.10.2015

gez.

Sven Gerich  
Oberbürgermeister